

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 61b2000-0001/2024/028

Leistungsbehörden (für die Ausführung des  
Asylbewerberleistungsgesetzes) in Hessen

Dokument-Nr. 2024-372518

Datum 30. Oktober 2024

Regierungspräsidium Gießen  
Hessische Erstaufnahmeeinrichtung von  
Flüchtlingen

lt. E-Mail-Verteiler

nachrichtlich an:

Hessischer Landkreistag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
[REDACTED]

Hessischer Städtetag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
[REDACTED]

Hessischer Städte- und Gemeindebund  
Henri-Dunant-Straße 13  
63165 Mühlheim  
[REDACTED]

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden  
[REDACTED]

Hessisches Ministerium der Finanzen  
Friedrich-Ebert-Allee 8  
65185 Wiesbaden  
[REDACTED]

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt  
[REDACTED]

Sonnenberger Straße 2/2a  
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0  
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: [poststelle@hsm.hessen.de](mailto:poststelle@hsm.hessen.de)  
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2a ist mit den  
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Regierungspräsidium Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7  
35390 Gießen

Regierungspräsidium Kassel  
Kurt-Schumacher-Straße 2  
34117 Kassel

**ausschließlich per E-Mail**

## **Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

### **Hier: Einführung der Bezahlkarte in Hessen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sind Auftraggeber und Bedarfsträger für die Vergabe einer Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Bereitstellung und der Weiterentwicklung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152).

Durch Dataport AöR, die als gemeinsame Vergabestelle im Auftrag der oben genannten Länder das Vergabeverfahren Bezahlkarte durchgeführt hat, wurde in o.g. Vergabeverfahren Bezahlkarte am 25. September 2024 der Zuschlag an den Dienstleister secupay AG erteilt. Mit der Zuschlagserteilung ist eine Rahmenvereinbarung zustande gekommen, die u. a. das Land Hessen zum Abruf der darin vereinbarten Dienstleistungen berechtigt.

Das Land wird einen Leistungsabruf auf Grundlage der Rahmenvereinbarung tätigen. Der Abruf ist hierbei direkt durch die Leistungsbehörden, auch durch die kommunalen Leistungsbehörden, im Namen des Landes durchführbar, um die Leistungsgewährung mit der Bezahlkarte auf Grundlage der Rahmenvereinbarung sowohl in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen als auch in den Kommunen zu ermöglichen.

Die Leistungsgewährung wird mit der Einführung der Bezahlkarte nicht auf eine Form der Leistungsgewährung beschränkt. Entsprechend der Regelungen des AsylbLG erfolgen insbesondere weiterhin Sachleistungen. Die auf Grundlage der Rahmenvereinbarung einzuführende Bezahlkarte selbst stellt zudem sowohl eine unbare Abrechnungsform sowie eine Leistungsgewährung als Geldleistung (in Bezug auf den abhebbaren Teil) dar.

## **I. Flächendeckende Einführung der Bezahlkarte in Hessen**

Zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und für eine möglichst einheitliche Leistungsgewährung in der zuständigen Landeseinrichtung sowie in den kreisfreien Städten und den Landkreisen, **ergeht folgende Weisung**.

### **1. Leistungsgewährung nach § 3 AsylbLG**

#### **1.1. Leistungsgewährung in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen**

##### **1.1.1. Personenkreis**

In der nach § 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 16. November 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1994 (GVBl. I S. 286) (im Folgenden AsylbLGDV HE) zuständigen Landeseinrichtung erfolgt ab dem nach Ziffer I. 4. 1. festzulegenden Stichtag eine Ausgabe von Bezahlkarten nach § 3 Abs. 2 AsylbLG an

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die in der Landeseinrichtung erstmals Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

Jedem volljährigen Leistungsberechtigten ist eine eigene Bezahlkarte mit dem ihm individuell zustehenden Leistungsbetrag auszugeben.

Personen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG) fallen, insb. Ukrainerinnen und Ukrainer, werden von 1.1.1. nicht erfasst.

### 1.1.2. Leistungsumfang

Sind Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht möglich, dann erfolgt die Leistungsgewährung für den notwendigen persönlichen Bedarf für die einzelnen Personen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4 AsylbLG durch Nutzung der Bezahlkarte wie sie durch das Land zur Verfügung gestellt wird.

Die Vorgaben des AsylbLG werden berücksichtigt. Die Leistungsbehörde hat bei der Entscheidung über die Form der Leistungserbringung Ermessen auszuüben (vgl. auch Sozialgericht Nürnberg, Beschlüsse vom 30. Juli 2024, Az. S 11 AY 15/24 ER und 18/24 ER sowie Sozialgericht München, Beschluss vom 29. August 2024, Az. S 42 AY 63/24 ER, und Beschluss vom 4. September 2024, Az. S 52 AY 65/24 ER).

## **1.2. Leistungsgewährung in den Kommunen**

### 1.2.1. Personenkreis

In den nach § 1 Satz 1 AsylbLGDV HE zuständigen kreisfreien Städten und Landkreisen erfolgt ab dem nach Ziffer I. 4. 2. festzulegenden Zeitpunkt eine Nutzung von Bezahlkarten nach § 3 Abs. 3 AsylbLG an Leistungsberechtigte,

- (1) die in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen eine Bezahlkarte erhalten haben,
- (2) gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 des Landesaufnahmegesetzes vom 5. Juli 2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166) zugewiesen wurden und
- (3) die in Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 des Asylgesetzes (AsylG) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) untergebracht sind.

Für Personen, die über ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit verfügen, entfällt die Verpflichtung zur Nutzung der Bezahlkarte nach Satz 1.

Mit der Zuweisung an die gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166) zuständige Gebietskörperschaft, erhält die Gebietskörperschaft mit der Zuweisungsentscheidung einen Hinweis, ob eine Ausgabe der Bezahlkarte erfolgt ist.

Bei Ausgabe von Bezahlkarten nach § 3 Abs. 3 AsylbLG durch die nach § 1 Satz 1 AsylbLGDV HE zuständigen kreisfreien Städten und Landkreise ist jedem volljährigen Leistungsberechtigten eine eigene Bezahlkarte mit dem ihm individuell zustehenden Leistungsbetrag auszugeben.

Personen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG) fallen, insb. Ukrainerinnen und Ukrainer, werden nicht erfasst.

### 1.2.2 Leistungsumfang

Soweit der notwendige Bedarf nach § 3 Abs. 3 S. 1 AsylbLG nicht durch

Sachleistung erbracht wird, soll die vom Land zur Verfügung gestellte Bezahlkarte genutzt werden. Soweit der notwendige persönliche Bedarf nach § 3 Abs. 3 Satz 5 bis 7 AsylbLG durch Geldleistung zu decken ist, soll hierfür die vom Land zur Verfügung gestellte Bezahlkarte genutzt werden.

Die Vorgaben des AsylbLG werden berücksichtigt. Die Leistungsbehörde hat bei der Entscheidung über die Form der Leistungserbringung Ermessen auszuüben (vgl. auch Sozialgericht Nürnberg, Beschlüsse vom 30. Juli 2024, Az. S 11 AY 15/24 ER und 18/24 ER sowie Sozialgericht München, Beschluss vom 29. August 2024, Az. S 42 AY 63/24 ER, und Beschluss vom 4. September 2024, Az. S 52 AY 65/24 ER).

## **2. Weitere Leistungen nach dem AsylbLG**

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 AsylbLG gesondert berücksichtigt. Soweit diese Leistungen durch Geldleistung zu decken sind, kann die Bezahlkarte nur mit ihrer Barabhebungsfunktion und nicht in ihrer unbaren Abrechnungsform genutzt werden.

Dies gilt auch für den Sofortzuschlag nach § 16 AsylbLG, die Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG und andere vergleichbare Leistungen.

## **3. Ausgestaltung der Bezahlkarte**

Die Leistungsbehörden sind verpflichtet, die vom Land zur Verfügung gestellte Bezahlkarte mit der durch das Land festgelegten Ausgestaltung zu nutzen:

- Die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen **im Internet** mittels Bezahlkarte ist dem Grunde nach zugelassen,
- die Bezahlkarte ist nach Zuweisung der Leistungsberechtigten **bundesweit, nicht aber im Ausland, einsetzbar**,

- es erfolgt eine Beschränkung von **Händlergruppen** in Bezug auf Anbieter von Geldüberweisungsdienstleistungen.

Für den Barabhebungsbetrag werden als Grundeinstellung für jede leistungsberechtigte Person 50 Euro im Monat vorgesehen. Der Betrag von 50 Euro dient als Orientierung für eine einheitliche Handhabe und gilt, soweit im Übrigen die notwendigen Ausgaben zur Bedarfsdeckung durch die unbare Abrechnungsform gedeckt werden können.

Eine pauschale Festlegung erfolgt aufgrund der Vorgaben des AsylbLG und der Notwendigkeit einer Ermessensentscheidung durch die Leistungsbehörde im jeweiligen Einzelfall nicht (vgl. auch Sozialgericht Nürnberg, Beschlüsse vom 30. Juli 2024, Az. S 11 AY 15/24 ER und 18/24 ER sowie Sozialgericht München, Beschluss vom 29. August 2024, Az. S 42 AY 63/24 ER, und Beschluss vom 4. September 2024, Az. S 52 AY 65/24 ER). Den Leistungsbehörden wird hinsichtlich der Art der Leistungserbringung ein Ermessen eingeräumt, um örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen Rechnung tragen zu können (BT-Drs. 20/11006, 101).

Im Übrigen besteht die Möglichkeit der Anpassung durch die Leistungsbehörden **nach Abstimmung** mit dem Land (Koordinierungsstelle Bezahlkarte im Regierungspräsidium Gießen). Das Land behält sich in Abstimmung mit dem Dienstleister weitere Weisungen vor.

#### **4. Zeitrahmen**

##### **4.1. Ausgabe in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen**

Auf Grundlage der Abstimmung mit dem Dienstleister erfolgt die Festlegung des Stichtags für die erste Ausgabe der Bezahlkarte durch die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die in der Landeseinrichtung erstmals Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

## **4.2. Weiternutzung und Ausgabe in den Kommunen**

In den nach § 1 Satz 1 AsylbLG DV HE zuständigen kreisfreien Städten und Landkreisen erfolgt eine Umstellung zur Einführung der Bezahlkarte in dem oben unter 1.2. genannten Umfang spätestens bis zum 31.03.2025. Soweit bis zu dem in Satz 1 genannten Datum keine ausreichende Verfügbarkeit von Bezahlkarten, kein ausreichendes Angebot der technischen Anbindung an das Bezahlkartensystem, kein ausreichendes Angebot der erforderlichen Funktionalitäten für die Abwicklung der Leistungsgewährung oder kein ausreichendes Angebot von Personalschulungen vorliegt, kann eine Fristverlängerung durch das Land (Koordinierungsstelle) gewährt werden.

## **II. Hinweise zur Einführung der Bezahlkarte**

Über die Weisung hinaus werden folgende Hinweise gegeben.

### **1. Ausgestaltung der Bezahlkarte (Nutzungsumfang)**

Der nachstehend ausgeführte Nutzungsumfang gilt vorbehaltlich notwendiger Anpassungen, die sich aus der Praxis der Einführung der Bezahlkarte ergeben und zur rechtlich geforderten Sicherstellung der Bedarfsdeckung erforderlich sind.

#### **1.1. Barabhebungsbetrag**

Als Grundeinstellung werden für jede leistungsberechtigte Person 50 Euro im Monat als abhebbarer Bargeldbetrag vorgesehen. Der Betrag von 50 Euro dient als Orientierung für eine einheitliche Handhabung und gilt, soweit dadurch notwendige Ausgaben zur Bedarfsdeckung durch die Kartenfunktion möglich sind.

Das AsylbLG räumt der Leistungsbehörde hinsichtlich der Art der Leistungserbringung ein Ermessen ein, dass durch die Leistungsbehörden auszuüben ist. Die im Bezahlkartensystem vorgesehenen Rahmenvorgaben können daher diesbezüglich angepasst werden. Zur Einhaltung der



verfassungsrechtlichen Vorgaben und Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums muss bei Gewährung der Leistungen sichergestellt sein, dass im Einzelfall stets die nötigen Mittel für die Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen.

Die Übertragung von nicht verbrauchten Baranteilen auf den Folgemonat ist möglich, um die Anschaffung ggf. aufwendiger, unregelmäßiger Bedarfe, welche nur mit Bargeld bezahlt werden können, zu gewährleisten.

Soweit als Geldleistung zu erbringen, können u. a. Leistungen zur Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, § 3 Abs. 4 AsylbLG, der Sofortzuschlag nach § 16 AsylbLG, die Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG und andere vergleichbare Leistungen, ergänzend auf den Barabhebungsanteil der Bezahlkarte gebucht werden.

Sind diese Leistungen als Geldleistung zu erbringen, wird der Barabhebungsbetrag entsprechend erhöht. Die Übertragung von nicht verbrauchten Baranteilen auf den Folgemonat ist vorzusehen.

Für Einzelheiten siehe Anlage 1 Bezahlkarte Roll-out-Konzept (Stand 30.10.2024). Weitere Einzelheiten werden nach Abstimmung mit dem Dienstleister ergänzt.

## **1.2. Onlinezahlungen**

Als Grundeinstellung wird keine Beschränkung einer Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im Internet mittels Bezahlkarte vorgesehen; ausgeschlossen werden Onlinekäufe außerhalb der EU. Negativlisten sind möglich. SEPA-Lastschrift oder Überweisungen insbesondere für ÖPNV, Telekommunikation und Vereinsgebühren sollen perspektivisch ermöglicht werden. Nach Abstimmung mit dem Dienstleister erfolgen weitere Hinweise zur konkreten Ausgestaltung der Lastschrift- und Überweisungsfunktionen.

### **1.3. Räumliche Geltung**

Es wird vorerst als Grundeinstellung vorgesehen, keine räumliche Beschränkung innerhalb Deutschlands nach Zuweisung vorzunehmen. Ein Einsatz im Ausland ist grundsätzlich nicht möglich. Weitere Prüfungen der Rechtslage und des mit einer solchen Beschränkung verbundenen Verwaltungsaufwandes folgen.

### **1.4. Händlergruppen**

Als Grundeinstellung ist grundsätzlich kein Ausschluss bestimmter Händlergruppen vorgesehen. Eine Ausnahme gilt für Anbieter von Geldtransferdienstleistungen (Money Transfer Services).

## **III. Optionen für die Kommunen**

Die Kommunen können über den unter I. 1. 2. 1. beschriebenen Personenkreis hinaus die Bezahlkarte, wie sie durch Abruf des Landes auf Grundlage der o. g. Rahmenvereinbarung mit den o. g. Vorgaben unter I. 3. zur Verfügung stehen wird, zur Leistungsgewährung im Rahmen der Vorgaben des AsylbLG wählen und hierzu das bereitgestellte Bezahlkartensystem nutzen. Die Leistungsgewährung ist hier indes nicht auf die Leistungsgewährung durch eine Bezahlkarte beschränkt.

Eine Ausgabe an Personen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG) fallen, insb. Ukrainerinnen und Ukrainer, soll nicht erfolgen.

Weitere Einzelheiten zu Fragen der Leistungsgewährung findet sich in Anlage 2 Bezahlkarte – Leistungsgewährung (Stand 30.10.2024).

## **IV. Abrufverfahren und Finanzierung**

Die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen des Landes und in den Kommunen sollen durch den konkreten Leistungsabruf parallel in die Lage versetzt werden, das Bezahlkartensystem,

wie es durch die o. g. Rahmenvereinbarung angeboten wird, einzurichten und zu nutzen.

Nach Abstimmung mit dem Dienstleister wird der konkrete Leistungsabruf auf Grundlage der o. g. Rahmenvereinbarung im Namen des Landes erfolgen. Der Zugriff auf den sog. Abrufschein wird hierbei allen hessischen Leistungsbehörden direkt ermöglicht. Im Fall der kommunalen Leistungsbehörden erfolgt der Abruf der Leistungen „im Auftrag und im Namen des Landes“.

Aufbauend auf dem Abruf durch die Leistungsbehörde über den Abrufschein erfolgt in Abstimmung mit dem Dienstleister die Planung für eine technische Anbindung und Schulung des Personals in den Leistungsbehörden.

Zum Verfahren der Bereitstellung des Bezahlkartensystems, einschl. verfügbarer Dienstleistungen, zugunsten der auch der kommunalen Leistungsbehörden siehe Anlage 1 Bezahlkarte Roll-out-Konzept (Stand 30.10.2024).

Das Land Hessen übernimmt als Auftraggeber bis auf Weiteres die durch den konkreten Leistungsabruf auf Grundlage der o.g. Rahmenvereinbarung entstehenden Kosten. Dies umfasst auch die Kosten, die durch die Einführung der Bezahlkarte in den Kommunen entstehen. Das Land trägt insbesondere die Kosten:

- für das länderübergreifende Vergabeverfahren,
- für die Bereitstellung eines Bezahlkartensystems,
- für abgerufene / eingesetzte Bezahlkarten,
- für Transaktionskosten, insb. für jede Aufladung der im Einsatz befindlichen Karten,
- für weitere Gebühren und Entgelte, soweit nicht durch den Leistungsberechtigten zu tragen, hierzu gelten die Ausführungen in Anlage 3,
- weitere Dienstleistungen, insb. auch Schnittstellenangebote und die Anbindung der Fachverfahren.

Ausgenommen von der Finanzierung durch das Land sind Personalkosten, die in den Kommunen durch die Einführung der Bezahlkarte anfallen.

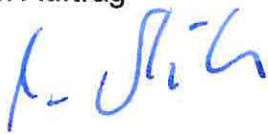
Die Finanzierung durch das Land geht mit Mitwirkungspflichten der Landkreise und kreisfreien Städte einher, um die Rechnungsprüfung durch das Land zu gewährleisten. Für Einzelheiten siehe Anlage 3 Bezahlkarte – Finanzierung (Stand 30.10.2024).

#### **V. Geltungsdauer**

Dieser Erlass gilt bis auf Weiteres, spätestens bis Ende der Laufzeit der o. g. Rahmenvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Staatsekretärin Manuela Strube

#### **Anlagen**

Anlage 1 Bezahlkarte – Roll-out-Konzept (Stand 30.10.2024)

Anlage 2 Bezahlkarte – Leistungsgewährung (Stand 30.10.2024)

Anlage 3 Bezahlkarte – Finanzierung (Stand 30.10.2024)